

Satzung
 der Gemeinde Groß Miltzow zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Golm in 2 Teilbereichen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer erweiterten Abrundung des Ortsteils Golm nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmensatz und in Verbindung mit Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V

§ 1 Geltungsbereich
 Die Grundstücke aus den Fluren 1, 2 und 3 der Gemarkung Golm, die sich in der Planzeichnung mit dem Maßstab 1:2000 innerhalb der schwarzen Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen
 Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB und § 86 der LBauO M-V folgende textliche Festsetzungen getroffen:

2.1 Für die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmensatz zu überbauenden Grundstücke sind ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienende Vorhaben bzw. Wohngebäude zulässig (Flur 1 Gemarkung Golm Flurstück 94 (teilweise))

2.2 Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 Für die gemäß § 4 Abs. 2a BauGB -Maßnahmensatz zu überbauenden Grundstücke soll die Höhe der Oberfläche des Erdgeschossfußbodens bei Hauptgebäuden nicht mehr als 50cm über die Straßenoberkante mittig des vor dem Grundstück gelegenen Erschließungsabschnittes hinausragen.

Anpflanzgebot - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB
 Auf den Grundstücken (FS 93, 94, 106 (alle teilweise) der Flur 1, FS 5 (teilweise) der Flur 2, FS 11, 12 u. 18, 20 (beide teilweise) der Flur 2, der Gemarkung Golm ist je 100 m² zu versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
 * 30 m² Strauchpflanzung, 2x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten (Flieder, Haselnuß, Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Spierstrauch o.ä.)

* 1 Baum, 2x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen vorzunehmen (Eiche, Linde, Kastanie, Buche, Esche, Walnuß einschließlich hochstämmige Obstgehölze). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 8a Abs. 1 BNatSchG)

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für das Fällen von 16 Pappeln sind 24 einheimische Laubbäume der Arten Birke, Ahorn oder Esche als Baumreihe, Abstand 8-10 m fachgerecht zu pflanzen, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:
 - Hochstamm,
 - Stammumfang 10 - 12 cm,
 - mit Ballen, 2x verpflanzt.

Diese Pflanzungen sind auf den Abrundungsstücken des Flurstückes 94 der Flur 1 an der hinteren Grundstücksgrenze durch den Bauherrn vorzunehmen. Eine dreijährige Aufwuchspflege, einschließlich Wässern, sind zu gewährleisten.

Die gründerischen Maßnahmen sind bis spätestens 2 Jahre nach Einzug auszuführen.

Für alle im öffentlichen Raum neu zu pflanzenden Bäume werden einheimische Bäume festgesetzt. Diese sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Unverschmutztes Niederschlagswasser soll versickert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V (örtliche Bauvorschriften)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
 Zur Erhaltung und Ergänzung des Ortsbildes wird das steil geneigte Dach für Hauptgebäude (1:32-48°) festgesetzt. Dachdeckungen sind in Ton- oder Betondachsteinen in den Farben rot, braun und anthrazit zulässig.

Der Holzanteil an der Fassadenfläche des Hauptgebäudes darf 30% nicht übersteigen.

Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
 Vorgartenflächen sind größtenteils unversiegelt anzulegen und zu begrünen. Befestigte Flächen (Geh- und Fahrflächen, Stellplätze usw.) dürfen insgesamt 20% der Vorgartenfläche nicht überschreiten. Als Vorgarten wird die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baukante bezeichnet.

Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten in eigener Zuständigkeit gärtnerisch zu gestalten (§ 86 Abs. 1 Ziff. 6 i.V.m. § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

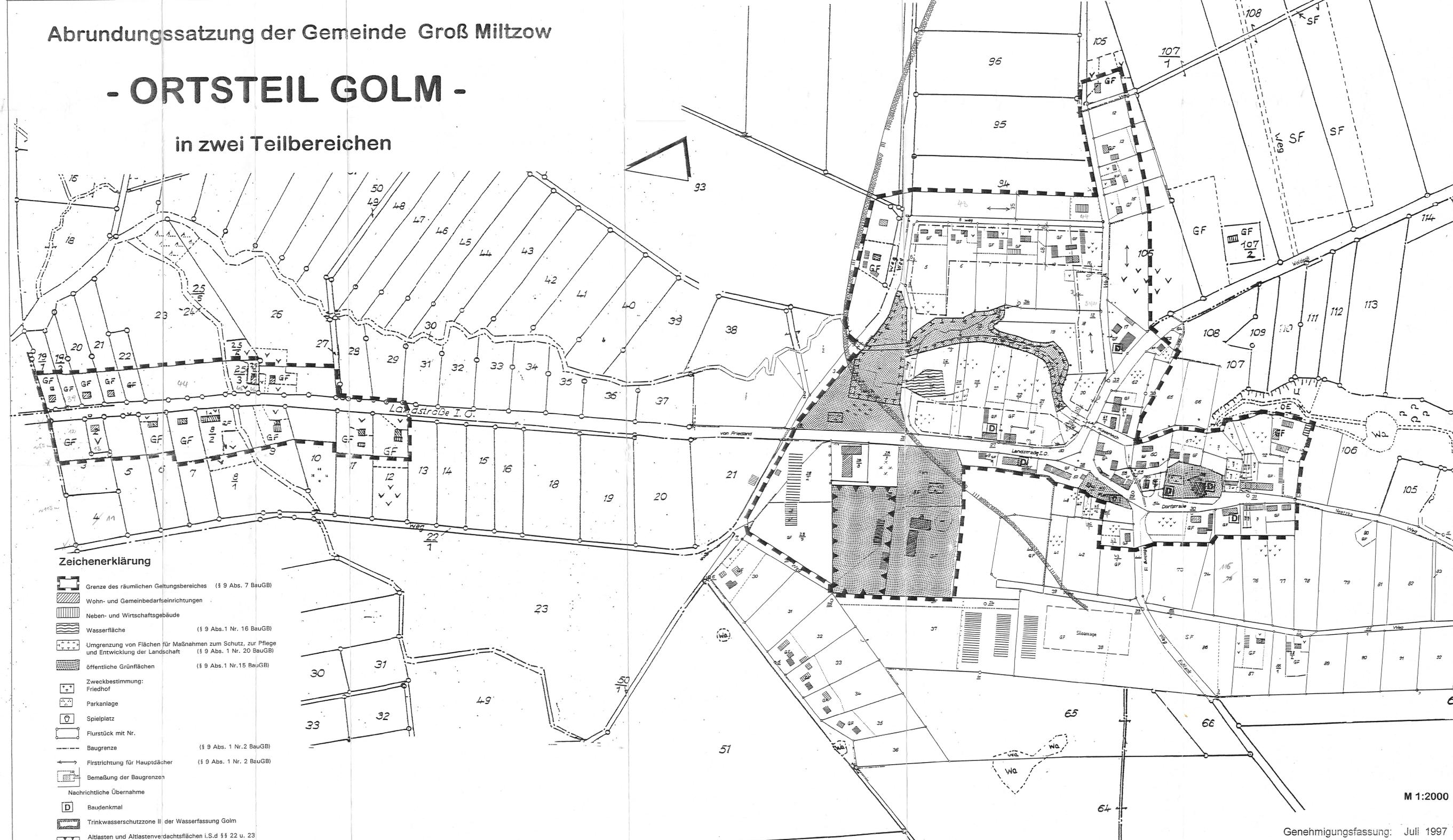
Einfriedigungen an der Grenze zur freien Landschaft hin sind durch freiwachsende Heckenpflanzungen einheimischer Laubbarten zu begrünen. (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Einfriedigungen zum öffentlichen Straßenraum sind max. 1,0m hoch zulässig.

§ 3 Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung

Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Miltzow

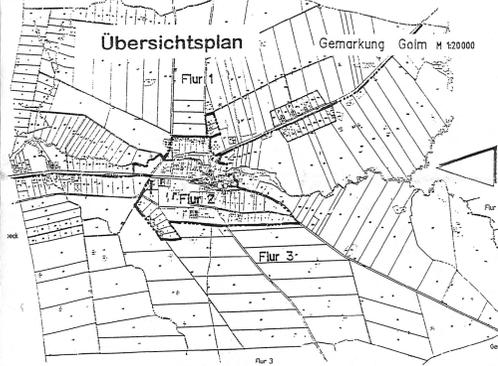
- ORTSTEIL GOLM -

in zwei Teilbereichen



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Wohn- und Gemeinbedarfsanlagen
- Neben- und Wirtschaftsgebäude
- Wasseroberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Zweckbestimmung: Friedhof
- Parkanlage
- Spielplatz
- Flurstück mit Nr.
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Flurstrichung für Hauptdächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Bemaßung der Baugrenzen
- Nachrichtliche Übernahme
- Baudenkmal
- Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Golm
- Altlasten und Altlastenverdachtsflächen i.S.d. § 22 u. 23 AbfAG M-V



Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 09.07.2008 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. u. d. v. d. 28.10.16
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.2008 bis zum 25.08.2008 öffentlich ausliegen. In der Zeit vom 22.07.2008 bis zum 22.08.2008 ist die Satzung in der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgestellt. In der Zeit vom 22.07.2008 bis zum 22.08.2008 ist die Satzung in der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausgestellt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.06.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
5. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Katasteramt
6. Die Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Golm wurde am 22.07.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.07.2008 gebilligt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Erlaß des Landrates des Landkreises Mecklenburg-Strelitz am AZ erteilt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
9. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

M 1:2000

Genehmigungssatzung: Juli 1997